

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Außerkurssetzung der amerikanischen Dollars.

(Vom 28. Oktober 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichtes des Finanzdepartementes und des Art. 3 des Beschlusses vom 10. Augustmonat 1870, betreffend Tarification der amerikanischen Dollars,

beschließt:

Art. 1. Die Inhaber von amerikanischen Dollars, welche diese Münzsorte gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 10. Augustmonat 1870 umwechseln lassen wollen, haben sich hiefür bis zum 4. Wintermonat 1870 an eine der unten bezeichneten Kassen zu wenden.

Die ausgewechselten Stücke dürfen nicht wieder in Circulation gesetzt, sondern sollen sofort der eidg. Staatskasse eingesendet werden.

Art. 2. Allfällige Kosten für den Hin- und Hertransport des Geldes übernimmt die Eidgenossenschaft.

Art. 3. Vom 4. Wintermonat 1870 hinweg fällt für den amerikanischen Dollar die offizielle Tarification dahin und die öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft sind von diesem Zeitpunkte an nicht mehr gehalten, die genannte Münze zu dem im Beschlusse vom 10. Augustmonat 1870 bestimmten Tarife anzunehmen.

Art. 4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 28. Oktober 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dubé.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüpf.

Einsöfungskassen:

Zürich:	Kreispostkaffe.
Bern:	"
"	Bundeskaffe.
Luzern:	Kreispostkaffe.
Basel:	"
"	Hauptzollkaffe.
Schaffhausen:	"
Uraau:	Kreispostkaffe.
St. Gallen:	"
Ghur:	"
"	Hauptzollkaffe.
Vellinzona:	Kreispostkaffe.
Lugano:	Hauptzollkaffe.
Neuenburg:	Kreispostkaffe.
Lausanne:	"
"	Hauptzollkaffe.
Genf:	"
"	Kreispostkaffe.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Ausserkurssetzung der amerikanischen Dollars. (Vom 28. Oktober 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.11.1870
Date	
Data	
Seite	514-515
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 676

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.